



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XI. Von den Presbyteris oder Kirch-Eltesten/ wie dieselbe bey jeder
Gemeine anzuordnen/ und wie sie ihre Conventus halten/ auch ihr Ampt
verrichten sollen

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

dienet werden sol / es wäre dan daß sie besonderemercckliche Anzeigungen ihrer Bußfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Krancker nicht mehr bey gutem Verstand wäre / hat der Prediger mit Darreichung des H. Abendmahls einzuhalten; Wo aber noch Zeichen seynd gnugsamen Verstands / auch wann schon dem Krancken die Sprach entfallen / wo er gleichwol noch allernechst zuvor das Heil. Abendmahl begehret hat / und die Umbstehende solches bezeugen können / er auch noch Anzeigungen von sich gibt / daß er nach Empfangung des H. Abendmahls verlange / mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch. Eltesten / wie dieselbe bey jeder Gemeine anzuordnen / und wie sie ihre conventus halten / auch ihr Ampt verrichten sollen.

I.

Damit nun die Bedienung des Heil. Predigampts so wol mit gebührramer Verkündigung des Worts Gottes und embsiger Catechisation als mit richtiger Außspendung der H. Sacramenten / auch Übung der Christlichen Kirchen-Zucht desto besser erhalten werde / und in der Gemeine Christi / welche ist das Haus des lebendigen Gottes / alles ordentlich und ehrlich zugehe / sol bey jeder Kirchen und

Ge-

Gemeine dieser Graff- und Herrschafften ein Presbyterium oder Collegium solcher Männer/ die als Kirch-Eltesten zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeine bester massen wahrnehmen und befördern helfen/ angeordnet werden; Gestalt solche Presbyteria auf die Verordnung des HERN Christi und praxi der Apostolischen Gemeine wolgegründet jederzeit in allen wolbestellten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen/ und noch heutiges Tags mit grossem Nutzen von Christlichen Obrigkeiten erhalten / geschützet und gehandhabet werden; Inmassen auch der weiland Hochgebohrne Graf und Herz/ Herz Simon der Jünger Hoch-Christlicher Gedächtniß im Jahr Christi 1624. solche Presbyterial-Collegia ganz rühmlich restauriret und selbst in Person denselben in dero Residenz benegewohnet hat / welchen Christlößlichen Fußstapfen wir billig folgen/ un da durch langwieriges Kriegswesen und andere Ungelegenheiten mehrgedachte Presbyteria hin und wieder zu merklichem Schaden der Kirchen in Abgang gerathen/ hiermit wol ernstlich befehlen/ daß dieselbe wiederumb allenthalben in dieser Graff- und Herrschafften in Stand gebracht und erhalten werden sollen.

2. Welche Anordnung der Kirch-Eltesten Anfangs in Gegenwart und durch gute direction des Superintendentis jeder Clafs geschehen sol / dergestalt daß
von

von Predigern mit Zuziehung des Bürgermeisters in den Städten und der Beampten auff dem Land mit- ten auß der ganzen Gemeine etliche der fürnehmsten/ ehrbarsten und verständigsten Mitglieder / die auch wegen ihres guten unsträflichen recht Christlichen göttsfürchtigen Wandels bestes Zeugniß haben / in Vorschlag gebracht/ und dann auß denselben vom Superintendenten nach eingennommener gnugsamer information und vorgangener Anruffung Gottes / so viel oder wenig/ als nach Gelegenheit der Gemeine nöthig erwehlet und gestellet werden sollen.

3. Solcher Eltesten sollen in den kleinen Gemeinen zum wenigsten drey oder vier/ in den volkreichen aber sechs oder achte/ auch da nöthig/ ihrer mehr ange- setzet werden.

4. In des regierenden Herrn Residentz-Stadt sol der zeitige Commiffarius oder Director Consistorii neben Superintendente daselbst dem Presbyterio nicht allein mit beywohnen/ sondern auch sich verpflichtet achten/ alles was zur Erhaltung desselben und Besten der Gemeine gereichen kan/ befördern zu helfen.

5. Es sol aber bey Anordnung der Eltesten / so viel thunlich/ dahin reflectiret werden / daß nicht allein in gedachter Residentz/ sondern auch andern Städten etliche auß dem Rath/ auf dem Lande aber jemand der Beampten / wo einer des Orts sich findet / so Refor-
mir-

mirter Religion zugethan/ und sonst zu solchem Werck qualificirt ist/ erwehlet werden.

6. Imgleichen sol dahin gesehen werden/ daß die Eltesten in den Städten auß unterschiedlichen Straßen/ und auf dem Land auß unterschiedenen Baurschaften angeordnet werden/ damit jeder seines Orts auff die Benachbahrte desto füglichher Aufsicht haben könne.

7. Da jemand in der Gemeine wider einen oder andern der Neuertwehlten etwas erhebliches einzutwenhätte/ sol ihm dasselbe frey stehen bekannt zu machen/ welches dann auch vom Superintendente mit Zuziehung der Prediger in näheres Bedencken genommen/ und nach Befindung der Neuertwehlete entweder behalten/ oder an seine Stelle ein ander erwehlet und angeordnet werden sol.

8. Die Nahmen der Neuertwehlten sollen auch des nechstfolgenden Sonntags von der Kanzel proclamirt, und da keine Einrede für kömmt/ zu ihrem Ampt mit dem Gebet und nöthiger Erinnerung öffentlich für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine befestiget werden/ nach dem formular, so hievon in libello ecclesiasticorum agendorum enthalten.

9. Wer ordentlich zu diesem Christlichem Ampt erwehlet worden/ sol dessen keinesweges sich weigern/ es wäre dann/ daß er besondere erhebliche Ursachen hätte/ die hievon ihn behinderten/ worüber wo nöthig/

J

und

und der Erwehlete sich schwierig erzeiget/ der Superintendens mit den Predigern und Eltesten der Gemeine sich näher hat zu bereden/ und der Sache halben zureichenden Bescheid zu geben / oder auch dieselbe an das Consistorium gelangen zu lassen.

10. Gleichwie nun die Eltesten nicht weniger/ dann die Prediger Fürbilder der Gemeine/ un̄ deswegen nicht allein gesund und wolgegründet in der Erkänntniß der Hauptstücken der Christlichen seligmachenden Lehre / sondern auch vor andern eines unverweiflichen gottsfürchtigen/ erbäulichen Wandels und ehrlichen Leumuths/ dabenebenst in Aufrichtigkeit geneiget seyn müssen das Reich Christi befördern zu helffen / also ist ihr besonder Ampt zugleich mit den Predigern zu wachen über die Gemeine/ welches sie (ausser dem so in conventibus Presbyterialibus ihre Pflicht mitbringet / davon hernacher folget) in diesen Stücken wahrzunehmen haben.

(a) Erstlich sollen sie Acht haben auff sich selbst/ daß noch sie in ihrem Umgang / noch ihre Hausgenossen jemand ärgerlich/ sondern der ganzen Gemeine zum lebendigen Exempel aller Ehrbarkeit und Gottseligkeit seyn mögen.

(b) Demnechst so viel sie verstehen und fassen können/ sollen sie in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit Acht haben auff die Prediger und Lehrer der Gemei-

meine / ob sie auch in und mit ihren Haushaltungen gottselig leben / und mit jederman in der Gemeine friedlich sich betragen / ob sie auch erbäulich predigen / die H. Sacramenta zu verordneten Zeiten richtig bedienen / fleißig catechisiren / die Krancke und Sterbende besuchen / und in allem ihres Ampts treulich warten / und für die Erbauung und Wolsahrt der Gemeine nöthige gnugsame Sorge tragen?

(c) Neben dem liegt ihnen ob die Aufficht über alle Seelen der Gemeine / ob auch darunter etliche mit Irthumen behaftet / oder in bekanten Sünden und Lastern / Versäumung der Gottesdienste / Fluchen und Schweren / Neid / Haß / Hader / Zand / Fülleren / Trunckenheit / Unzucht / Uppigkeit und dergleichen Schanden leben / ob sich die Eheleute wol gegen einander betragen / ob die Elteren ihren Kindern / die Hausväter und Hausmütter ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorgehen / sie fleißig zur Kirchen halten / und ihre Kinder und Gesinde zu der Furcht Gottes anführen?

(d) Ferner müssen sie fleißig nachforschen / ob auch in der Gemeine arme nothleidende Wittwen und Waisen / andere Kleinmüthige oder Angefochtene / imgleichen ob hie oder dort Krancke liegen / so keine nöthige Wartung und Verpflegung haben? Welcherley Trostbedürfftigen sie mitleidentlich sich annehmen / un̄ nicht

allein mit tröstlicher Ansprach und in anderen Wegen/ so weit sie können/ zu Hülff kommen/ sondern auch ihr Anliegenden Predigern anzeigen/ und wo die Noth erfordert/ den Almosenpflegern zu Christlicher Handreichung bester massen recommendiren sollen.

(e) Auch ist ihre Pflicht/ daß einer oder zween/ so die Gelegenheit zuläßt/ dem Prediger/wo ein Kind im Hause zu tauffen oder einem Krancken das H. Abendmahl zu bedienen ist/ beywohnen; Wie nicht weniger ein oder zween Eltesten die allgemeine Besuchung der Glieder der Gemeine/ wann dieselbe des Jahrs ein oder mehrmahl geschicht/ zugleich mit dem Prediger zu verrichten haben.

(f) Sonst müssen die Eltesten in allem daran seyn/ daß sie durch Christliches Zusprechen und Erinnerung einen jeden von allem ärgerlichen lasterhaften Wesen ab- und hingegen zu einem recht gottseligem und ehrbaren Wandel anmahnen.

(g) Im fall nun ein Prediger in seinem Ampt oder Leben tadelhaft/ oder ein ander in der Gemeine wäre/ der ein böses unchristliches Leben führete/ solches aber noch zur Zeit der ganzen Gemeine oder auch vielen nicht offenbahr/ sondern einem allein oder wenigen bekannt wäre/ sol derjenige Elteste/ welcher es weiß/ hingehen/ und seinen Bruder zwischen sich und ihm allein in aller Stille und Sanfftmuth besprechen; Höret er
ihn

ihn nicht / so nehme er noch einen oder zween Eltesten zu sich; Höret er die auch nicht / so seynd sie schuldig/ solches in conventu Presbyteriali vorzubringen.

II. Die Conventus Presbyteriales sollen gewöhnlich bey volcreichen Gemeinen alle 14 Tage des Frentags/ in kleinen Gemeinen aber alle vier Wochen am monatlichen Bet-Tag nach der Predigt gehalten werden; es wäre dann / daß inzwischen etwas wichtiges vorkiele/ das kein Verweil leiden könnte / deswegen der Pastor urtheilen möchte nöthig zu seyn einen extraordinar conventum anzulegen/ zu welchem er auff solchen Fall des Tags vorhin die sämtliche Presbyteriales durch den Schulmeister oder Küster convociren lassen sol.

12. Kein Eltester sol von der Presbyterial-Versammlung sich absentiren ohne erhebliche Ursach/welche er im nechsten conventu vorbringen / und dem Urtheil der Mit-Eltesten untergeben sol.

13. In der Versammlung sol der Pastor un̄ zwar wo ihrer zween in einer Gemeinde/und der primarius kein Superintendens ist / vicibus quartaliter alternantibus das praesidium führen/die Handlung mit dem Gebet anheben und endigen/ was zu verhandlen ist / kürzlich und klärlich vorstellen/ und darüber die Meynung und vota der sämtlichen anwesenden Presbyterialen umbfragen und einnehmen.

14. Wo zween Prediger seynd / sol der zwenste / der eben nicht præsidiret / das Protocol führen / die Abwesenden anzeichnen / die acta des nechst vorhin gehaltenen conventus jedesmahl vorlesen / und was geschlossen wird / dem Protocollo richtig einverleiben; Wo aber nur ein Prediger ist / derselbe nicht allein præsidiren / sondern auch das protocol halten / doch ganz auffrichtig und nicht anders / dann wie die Sachen vorkommen und die Stimmen der Mit-Eltesten fallen / nicht eben alles / sondern nur das Fürnehmste anzeichnen / auch jedesmahl was protocolliret ist / vorlesen / und das protocol in guter Bewahrung behalten sol.

15. Die Conventus Presbyteriales sollen in der Kirche oder in des Predigers Hause gehalten werden / und sol bey denselben der Küster sich zur Hand finden und auffwarten.

16. In dem conventu sol ein jeder alles unnöthigen Geschwäzes sich wissen zu enthalten / und alles in der Furcht Gottes als für seinem Angesicht sein ordentlich / und in aller Stille und Sanfftmuth geredet und gethan werden.

17. Was gehandelt wird / sol in geheimer Verschwiegenheit bleiben / und niemand davon etwas austragen / allerley Ungelegenheiten / so darauß / wann solche Sachen kund und offenbahr werden / entstehen möchten / zu verhüten.

18. Der

18. Der Schluß des Presbyterii, so per vota sive plura sive potiora gemacht wird/ sol von allen Gliedern der Gemeine für genehm gehalten und dem nachgelebet werden. Dafern aber jemand sich dessen beschweren wolte / sol mit demselben darüber in Christlicher Sanfftmuth näher gehandelt/ und er zu seiner Gehorsams-Gebühr angewiesen werden.

19. Bey jedem Presbyterial-Protocol sol eine Verzeichniß liegen der Hausgeseßenen / die zu der Kirche gehörig / auch sol jeder Elteste / der lesens kundig / bey sich haben ein Register der Häuser und Personen alt und jung/ auch Dienstboten/ die in der Clafs seiner particuliren Aufsicht sich befinden / damit man derenhalben/ von welchen/ wann eines oder anders zu verhandlen vorkömmt/ desto bessere Nachricht haben möge.

20. Es sol aber im Presbyterio anderst nichts verhandlet werden / dann allein / was zum Bau der Gemeine nöthig und dienlich / als fürnemlich folgende Puncten; Von der Predigt des Worts Gottes/ Bedienung der H. Sacramenten/ Beschaffenheit der Elteren/ die ihre Kinder zur Tauff bringen / Verhalten der Comūnicanten/ von der Catechisation, Unterweisung der Unwissenden Bejahrten / von der Schul / Besuchung der Glieder der Gemeine/ insonderheit der Kranken und sonst Betrübten/ von nöthiger Verpflegung der Armen/ von den Aergernissen / die in der Gemeine
vor

vorgehen / und wie denselben zu begegnen / da ein jeder nach seinem Gewissen ohne verkehrte particulare affecten und fleischliche Einsichten / was ihm wol bekant ist / als für Gottes Angesicht sein bescheidenlich anzeigen / der Præses aber über allen gnugsame beständige information einnehmen / und darauff in guter Ordnung eines jeden Meynung und Gutdüncken hören sol.

21. Solche delicta als die weltliche Obrigkeit straffet / gehören zwar keines wegs weiter für das Presbyterium, dann daß die Schuldhafft / (auch wann sie schon von der Obrigkeit bestraffet seynd oder werden sollen) vom Presbyterio durch Vermahnungen aus dem Wort Gottes zu wahrer Busfertigkeit / und wo es die begangene excessus erfordern / ein remedium scandali zu Versöhnung der Gemeine / vorzunehmen / angewiesen werden; Jedoch wo etwa öffentliche strafbare Verbrechen von der Obrigkeit vorbegegangen und ungestraft gelassen würden / das presbyterium, so ihm die delicta wol bekant / davon reden / und seines Orts gebührliche bescheidenliche Erinnerung thun mag und sol.

22. Sachen die zweifelhaft / oder ob sie schon gewiß / doch noch geheim oder nur wenigen bekant seynd / sollen nicht stracks fürs Presbyterium gebracht / sondern zuvor die gradus der privat-Vermahnungen (laut s. 10. lit. g. dieses Capitels) in Acht genommen werden.

23. Wo

23. Wo aber das Aergerniß notorium und in der Gemeine öffentlich außgebracht / sol dasselbe auch ohne vorgegangene privat-Vermahnungen in dem Presbyterio geahndet und davon gehandelt werden.

24. Da nun Personen einer oder anderer Sache halben vors Presbyterium citiret worden (welches gnugsame Zeit vorher durch den Küster geschehen sol) dieselbe aber zu erscheinen sich wegeren / auch wann sie schon zum drittenmahl citiret seynd / halßstarrig außbleiben / sollen sie wegen ihrer Widersetzlichkeit mit näherer Kirchenzucht in specie der suspension vom S. Abendmahl bedräuet / und wo sie daran sich nicht kehren / endlich an ihnen werckstellig gemacht werden.

25. So aber der citirte erscheinet / sol der Præses ihm seine Ubertretung so ernstlich als sanftmüthig zu Gemüth führen / und ihn vermahnen / dieselbe zu erkennen / und durch Besserung und Abbitte mit Gott und seiner Gemeine nach Gelegenheit des excessus Versöhnung zu suchen.

26. Bey solcher Vermahnung / die auß dem Wort Gottes kräftig und beweglich zu thun / sollen alle affecten fleischlichen Zorns / privat Unwillens und Hasses / Hochmuths und Truges gänzlich vermieten / und alles mit Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth / wiewol auch heiligem Ernst und Eifer dahin gerichtet werden / daß der Schuldhafte selbst spüren und erken-

R

nen

nen könne/ wie alles auß brüderlicher auffrichtiger Liebe und treuer Wolmeinung zu seiner Besserung geschehe/ und hierunter nicht anderst dann seine Gewissens-Befriedigung und ewige Seligkeit gesucht werde/ damit er also durch des HERN Gnad überzeuget werden möge in sich zu gehen/ seine begangene Sünde zu bekennen und zu bereuen und umb wahre Busfertigkeit und Besserung sich zu bekümmern.

27. Im fall nun der Fürgefoderte so weit sich bewegen lästet/ daß er seine Sünde bekennet / herzlich Reu bezeuget und Besserung mit der Hülff GOTTES angelobet / und aber seine Verbrechung so beschaffen/ daß keines schärfferen Einsehens bedarff / sol das Presbyterium mit einem solchen weiter nichts vornehmen/ sondern im Namen des HERN ihn hingehen lassen/ mit beigefügter beweglicher Erinnerung/ Gott umb Gnad und Vergebung zu bitten/ für solchen und dergleichen Sünden sich hinfüro desto fleißiger zu hüten und wol vorzusehen/ daß man in allem dem Evangelio würdiglich wandelen möge.

28. Wo aber durch die begangene Sünde und Mißhandlung die ganze Gemeine oder derselben größtes und fürnehmstes Theil mercklich geärgert ist / sol der Schuldhaffte/ auch wann er schon überzeuget und in seinem Herzen gerühret ist / und durch GOTTES Gnad Besserung verheisset / gleichwol mit der ganzen
Ge:

Gemeine sich zu versöhnen vermahnet und angewiesen werden.

29. Ist nun seine Verbrechen nicht durchgehends offenbahr und er sich zur Versöhnung mit der Gemeine willig erkläret / kan dasselbe für dem Presbyterio als ecclesiâ repräsentativâ, auch etwa wo nöthig mit Zuziehung und in Gegenwart anderer Mitglieder der Gemeine / insonderheit derjenigen / die besonders geärgert oder beleidiget seynd / dergestalt geschehen / daß der Schuldhafte zu gewisser Stunde / die ihm hierzu angeordnet wird / in solcher Versammlung als für Gottes Angesicht seine Sünde / womit er die Gemeine Gottes geärgert hat / bekenne / wahre Reu und Leid bezeuge / und Besserung angelobe mit angehengter Bitte / sie wollen ihm das gegebene Ergerniß Christbrüderlich verzeihen / auch Gott neben ihm umb Vergebung solcher und anderer seiner Sünden und Mißhandlungen helfen anrufen / welches dann auch / wo vom Presbyterio es für nöthig und rathsam wird erachtet / nechstfolgenden Sonntags von der Kanzel entweder mit oder ohne Meldung seines Namens der ganzen Gemeine angekündigt und dieselbe zur Versöhnung mit dem bußfertigen Sünder und Fürbitte für denselben ermahnet werden sol.

30. So aber die Verbrechen gegebener Ergerniß halben solcher enormität ist / daß eine öffentliche

R ij

Dar:

Darstellung der schuldhaften Person von der Gemeine und Bezeugung der Reu und Bußfertigkeit erfordert wird/ sol dasselbe Superintendenti Classis und von demselben dem Consistorio bekant gemacht/ und nach dessen Verordnung auff solche weise/ als in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten/ geschehen.

31. Ferner/ wo jemand alle Vermahnungen des Presbyterii muthwillig und halsstarrig verachtet/ sol derselbe Vermöge des Worts Gottes vom Presbyterio angewiesen werden des H. Abendmahls sich zu enthalten/ biß er recht ernstliche Besserung nicht allein mit Worten verheisset/ sondern mit der That erzeiget und dero gutes Zeugniß habe.

32. Solte aber ein solcher/ der vom Gebrauch des H. Abendmahls dergestalt suspendiret und abgewiesen ist/ dessen auch nicht achten/ sondern in seiner Halsstarrigkeit ohne Anzeigung der Reu und Buße fortfahren/ und durch die zum öfftern wiederholete Vermahnungen sich nicht wieder zurecht bringen lassen wollen/ sol das Presbyterium die Sache an Superintendentem Classis, derselbe aber an das Consistorium gelangen lassen/ welches davon unterthänig referiren/ und demnechst nach Befinden/ ob und welcher Gestalt die excommunication solcher Person vorzunehmen dem Superintendenti Classis rescribiren sol/ und zwar in der Erb. Herren Nemptern mit Einrückung dero authorität und Namen/

men/ gestallt dann auff allen Fall/ und da alle Kirchen-
Disciplin vergeblich / der weltlichen Obrigkeit dero
Straff-Ampt bevor bleibet.

33. Damit aber die Kirchen-Zucht/ so weit dero
Ubung vorbepfalter massen dem Presbyterio jeder Ge-
meine zustehet/ keines wegs mißbrauchet/ sondern dis-
falls von Predigern und Eltesten mit aller Fürsichtig-
keit gehandelt werde/ sollen zu dem Ende folgende ge-
meine Regulen von ihnen wol beachtet werden.

(a) Was für Sünden mit Suspension und Abhal-
haltung vom H. Abendmahl gestraffet werden sollen/
findet sich im vorhergehenden Cap. 8. 20. und werden
gang klärlich angewiesen Matt. XVIII. v. 17. Rom. XVI.
v. 17. I Cor. V. v. II. 12. 2 Theff. III. v. 6. Tit. III. v. 10.
nemlich nicht allein Abgötterey / Käzeren / Trennun-
gen/ sondern auch widersezlicher Ungehorsam / so daß
man die Gemeine/ das ist/ die/ welche dieselbe repræsen-
tiren / nicht hören wil / und dann alle solche Sünden
und Laster/ welche selbst im bürgerlichen Umgang ei-
nen Menschen denen Frommen und Ehrbahren zuwi-
der machen/ und der Gemeine Christi ärgerlich seynd.
Wiewol weil unter solchen Sünden ein Unterscheid/
und die eine geringer oder grösser ist / auch die Kirchen-
Zucht unterschiedlich/ und je gemeiner die Sünde/ je ge-
nauer auch die Kirchen-Zucht seyn muß.

(b) Dieweil die Kirchen-Zucht dahin ist gerichtet/

R iij

daß

daß Ergerniß verhütet und weggenommen werde/ so muß öffentliche Kirchen-Zucht nicht ergehen über einen solchen/dessen Sünde nicht offenbahr ist/und da eine Sünde etwa mehr offenbahr ist/ dann eine andere/ so muß auch der Sünder entweder allein im Presbyterio fürgestellt/ der seine Sünde und Bußbezeugung mit Verschweigung oder Meldung seines Namens der Gemeine angezeigt werden / oder er selbst seine Reu und Busse für der ganzen Gemeine öffentlich bezeugen.

(c) Auch muß darauff gesehen werden / daß durch scharffe Kirchen-Zucht ein bußfertiger Sünder nicht zu sehr betrübet werde 2 Cor. II. v. 6. Sintemahl die Kirchen-Zucht anders nirgend hinzielen sol dann zum Verderben des Fleisches/damit der Geist selig werde/ 1 Cor. V. v. 5.

(d) Nicht weniger ist zu beobachten / was jeder Gemeine Zustand erleiden mag / als zu deren Erbauung und Besserung alles muß gerichtet werden.

34. Gleichwie nun ein Presbyterium in angeregten ihm zuständigen Stücken der Kirchenzucht fürsichtig/ aber nicht weniger auffrichtig und treulich ohne allen Scheu und Annehmung der Personen / auch ohne verkehrte Menschen-Furcht nach dem Befehl Christi und Verordnung seiner Apostel (welche die einige Grundregel und Richtschnur seyn sol/ alles dessen/ das zum

zum Bau seiner Gemeine gethan wird) verfahren sol;
 Also hat auch Superintendens in besondere Aufficht
 und Obacht zu nehmen/ was von den Presbyteris der
 Gemeinen/ die in seine Classen gehören/ dißfalls vorge-
 nommen und gethan werde/ zu welchem Ende nicht al-
 lein Presbyterium jeder Gemeine mit seinem respectivè
 Superintendenten bey allen bedenklichen Vorfällen
 fleißig communiciren und dessen guten Rath gern an-
 nehmen/ sondern auch Superintendens fleißig bey der
 visitation nachfragen sol / wie es mit Übung der Kir-
 chen-Zucht bey jeder Gemeine gehalten werde / damit
 wo etwa Fahrlässigkeit sich finden mögte/ dasselbe ver-
 besseret/ auch alle Parteylichkeit verhütet/ und alle un-
 erbäuliche Schärffe moderiret werde.

35. Auch sol Superintendentis Gutfinden befohlen
 seyn/ nicht allein bey der visitation, sondern auch zu an-
 deren Zeiten/wo nöthig/bey den Gemeinen seiner Class
 die Presbyteria zu erneuern/und an statt deren Eltesten/
 die ihr Ampt nicht wol in Acht nehmen / auch demsel-
 ben sich nicht gemäß in ihrem Wandel verhalten / an-
 dere anzuordnen/ ja wann schon keine der zeitlichen El-
 testen sich in ihrem Ampt fahrlässig oder untüchtig er-
 zeigen/gleichwol dem Superintendenti heimgestellet blei-
 bet/ etwa zwey oder drey Jahr nach Gelegenheit der
 Gemeinen (da bequeme subjecta sich finden oder nicht)
 eine Veränderung des Presbyterii zu machen/und selbst
 in

in die Stelle deren / die wol und treulich gedienet haben / welchen auch für ihre gute Dienste Danck zu sagen / andere anzusetzen; doch hierüber Superintendens mit dem Prediger der Gemeine zu communiciren / und alles ohne Parteyligkeit zur Erbauung angelegt werden sol.

36. Alle Viertel-Jahrs sol jedes Presbyterium eine Christbrüderliche censur unter sich anstellen / dergestalt / daß zuvor Präses Umfrage halte / ob auch so wol die Kirchen- als diese Presbyterial- Ordnung in allen und jeden Puncten von den sämtlichen Presbyterialibus richtig gehalten werde / uñ ob sie auch alle ihr Ampt treulich verrichten / daß die Gemeine durch solchen ihren Dienst erbauet und gebessert werden möge: demnechst so wol der Prediger als Eltesten einer nach dem andern jeder allein einen Abtritt nehmen / und die bey samen bleiben über desselben verhalten in seinem Dienst und Wandel sich bereden / und was etwa zu erinnern nöthig / ihm zu Gemüth führen sollen / doch daß solches ohne alle verkehrte affecten und Verbitterung in recht Christlicher Liebe und Sanftmuth zu gemeiner Besserung und Auffmunterung geschehe.

37. Gleichwie noch die Eltesten wider die Prediger / noch hintwiederumb diese wider jene ohne erhebliche gewissenhafte Uhrsachen Klagen führen oder aufnehmen sollen / also wann an einem Prediger oder Eltesten

sten tadelhafte Mängel sich finden / und er sich nicht wolte zur Besserung weisen lassen / sol derselbe dem Superintendenti Classis angezeigt / und wo nöthig / die Sache ans Consistorium gebracht werden / mit einem solchen der Gebühr nach zu verfahren.

38. Diese Presbyterial - Ordnung sol nicht allein jedesmahl bey renovation des Presbyterii den Neuerwehlten vorgelesen werden / und sie mit Mund und Hand angeloben / sich derselben gemäß in ihrem Dienst zu verhalten / sondern auch bey der Ablebung alle halbe Jahr in gesampter Presbyterial - Versammlung repetirt werden / damit ein jeder seiner dißfalls habender Christlichen Ampts - Pflicht sich desto besser erinnern könne.

Caput XII,

Von der Excommunication oder Kirchen-

Bann / auch öffentlicher Kirchen - Buß.

I,

D Presbyterium einer Gemeine mit dem halbstarrigen Sünder solcher gestalt als voriges Capitel nachführet / gehandelt und die Sache so weit gebracht hat / daß derselbe nach vorgegangener Communication mit Superintendente Classis nicht allein vom H. Abendmahl suspendirt, sondern auch dessen unbußfertige Widersetzlichkeit dem Superintendenti nebenst Überschiebung actorum presbyterialium nochmals